

Wie prüfst Du den **Tatbestand** des Computerbetrugs (§ 263a Abs. 1 StGB)?

I. Objektiver Tatbestand

1. Tathandlung

- a. Unrichtige Programmgestaltung
- b. Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten
- c. Unbefugte Verwendung von Daten
- d. Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

2. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs (Zwischenerfolg)

3. Vermögensschaden

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht, sich oder einen Dritten rechtswidrig zu bereichern

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Besonders schwerer Fall, § 263a Abs. 2 StGB iVm § 263 Abs. 3, 4 StGB